

21. Muß die in der Revisionsfrist erklärte Anschließung an die Revision in der Anschlußschrift, oder in der Frist für die Revisionsbegründung begründet werden? Setzt sie das Vorhandensein der Revisionssumme voraus? und wird sie wirkungslos, wenn die Revision des Gegners zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird?  
 R.P.D. §§ 556 (n. F.), 522 Abs. 2 (a. F.), 554 Abs. 2 (n. F.).

I. Zivilsenat. Urf. v. 9. Januar 1907 i. S. B. u. Gen. (Bell.) w.  
 B. (Rl.). Rep. I. 582/05.

I. Landgericht Lübeck.

II. Oberlandesgericht Hamburg.

Der Sachverhalt ergibt sich aus den folgenden  
 Gründen:

„Die Beklagten haben sich der Revision des Klägers innerhalb der Revisionsfrist angeschlossen. Nach dem durch § 556 Abs. 2 R.P.D. (n. F.) aufrecht erhaltenen § 522 R.P.D. (a. F.) Abs. 2 gilt die Anschlußrevision als selbständig eingelegt. Wenn der Satz 3 des Abs. 2 § 556 R.P.D. die entsprechende Anwendung des § 522 R.P.D. vorschreibt, der für den Fall, daß der Berufungsbeklagte sich innerhalb der Berufungsfrist der erhobenen Berufung angeschlossen hat, die Berufung als selbständig eingelegt ansieht, so bedeutet die entsprechende Anwendung, daß die innerhalb der Revisionsfrist erklärte Anschließung des Revisionsbeklagten an die eingelegte Revision als selbständig eingelegte Revision anzusehen ist, wie im Falle des § 522 Abs. 2 die in der Berufungsfrist

erfolgte Anschließung an die Berufung als selbständig eingelegte Berufung. Daraus folgt einmal, daß eine solche Anschließung die Wirkung einer selbständig eingelegten Revision nur haben kann, wenn die Voraussetzungen des Rechtsmittels, namentlich die Revisionssumme, vorhanden sind, sodann aber auch, daß sie nicht wirkungslos wird, wenn die Revision des Gegners zurückgenommen oder als unzulässig verworfen wird, Abs. 1 § 522 (§ 556 Abs. 2 Satz 3), und daß für sie die im Abs. 2 Satz 2 § 556 B.P.D. (n. F.) getroffene Bestimmung für die Begründung der Anschlußrevision in der Anschlußschrift, d. h. in der Begründungsfrist der Revision, Abs. 1 § 556 (n. F.), nicht gilt. Diese Vorschrift war für die Anschlußrevision im Sinne des Abs. 1 des § 556 (n. F.) erforderlich, die bis zum Ablaufe der Begründungsfrist für die Revision, § 554 Abs. 2 B.P.D. (n. F.), zulässig ist, sollte nicht auf jede Begründung dieser Anschließung verzichtet, oder eine besondere Frist für ihre Begründung bestimmt werden, was sich nicht empfahl. Für die bei Einlegung in der Revisionsfrist als selbständiges Rechtsmittel zu behandelnde Anschließung an die Revision des Gegners versteht es sich von selbst, daß sie der Vorschrift des § 554 Abs. 2 B.P.D. (n. F.) gemäß in der Frist von einem Monat nach dem Ablauf der Revisionsfrist begründet werden muß.“ . . .

(Das Weitere interessiert nicht.)